

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3110
Urteil Nr. 139/2005 vom 13. September 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 418 Absatz 11 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 13. Oktober 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen P. Smits, dessen Ausfertigung am 25. Oktober 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 418 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, die Kassationsbeschwerde der Partei, gegen die sie sich richtet, zu notifizieren, während die durch diese Partei eingelegte Beschwerde nicht einer solchen Formvorschrift unterliegt? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 418 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches besagt:

« Wenn die Kassationsbeschwerde gegen ein Urteil, das in letzter Instanz in Kriminal-, Korrektional- oder Polizeisachen gefällt wurde, eingereicht wird, sei es durch die Zivilpartei, wenn es eine gibt, oder sei es durch die Staatsanwaltschaft, wird diese Beschwerde nicht nur gemäß dem vorstehenden Artikel eingetragen, sondern außerdem innerhalb einer Frist von drei Tagen der Partei, gegen die sie gerichtet ist, zugestellt ».

B.2. Der Hof muss prüfen, ob Artikel 418 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern die Kassationsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen einen Beschuldigten oder einen Angeklagten wegen Nichteinhaltung der in Artikel 418 enthaltenen Formvorschrift für unzulässig erklärt werden kann, während der Beschuldigte oder der Angeklagte, der eine Kassationsbeschwerde einreicht, nicht einer solchen Zulässigkeitsbedingung unterliegt.

B.3. Die Kassationsbeschwerde ist ein außergewöhnliches Rechtsmittel, durch das eine Partei die Möglichkeit erhält, wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder wegen Unterlassung von wesentlichen oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen die Nichtigkeitsklärung einer in letzter Instanz getroffenen Entscheidung zu beantragen.

Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren, insbesondere der Grundsatz der Waffengleichheit, beinhaltet, dass der Gesetzgeber, wenn er die Möglichkeit der Anwendung außergewöhnlicher Rechtsmittel vorsieht, bei deren Ausarbeitung im Einzelnen den Gleichheitsgrundsatz einhalten muss. Der Gleichheitsgrundsatz beinhaltet jedoch nicht, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Modalitäten die verschiedenen von einer Strafsache betroffenen Parteien unter anderem angesichts ihrer unterschiedlichen Interessen auf gleichem Fuß behandeln muss. Es ist lediglich erforderlich, dass diese Modalitäten nicht zu einer diskriminierenden Einschränkung der den Parteien durch das Gesetz gewährten Möglichkeit zum Einreichen einer Kassationsbeschwerde führen.

B.4. Die in Artikel 418 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehene Formvorschrift der Zustellung ist vor dem Kassationshof eine Zulässigkeitsbedingung, die von Amts wegen geprüft wird und für die der Nachweis der Einhaltung innerhalb der in Artikel 420bis des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Frist vorgelegt werden muss.

Die Zustellung dient dazu, die Kassationsbeschwerde der Partei, gegen die sie gerichtet ist, zur Kenntnis zu bringen, damit diese Partei ihre Verteidigung vorbereiten kann.

Zwar könnte diese Mitteilung auch auf andere Weise erfolgen, doch wenn der Gesetzgeber die Zustellung der Kassationsbeschwerde vorsieht, darf er nicht ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung bestimmten Parteien die Garantie dieser Formvorschrift entziehen. Der Grundsatz der Waffengleichheit beinhaltet nämlich die Verpflichtung, jeder Partei die Möglichkeit zu bieten, ihre Argumente geltend zu machen unter Umständen, die sie nicht offensichtlich benachteiligen gegenüber der Gegenpartei.

B.5. In seinem Urteil Nr. 120/2004 hat der Hof erkannt, dass es keinen Grund gab, einerseits die Zivilpartei und andererseits den Beschuldigten oder den Angeklagten angesichts ihres Rechts, über die sie betreffenden Beschwerden informiert zu werden, unterschiedlich zu behandeln. Zwischen beiden Kategorien von an einem Strafprozess beteiligten Parteien gibt es keine derart großen Unterschiede, dass ihre Rechte der Verteidigung hinsichtlich dieser Information unterschiedlich zu behandeln wären.

B.6. Dieser Gedankengang lässt sich bei der von der Staatsanwaltschaft ausgehenden Beschwerde nicht nachvollziehen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Verteidigungsrechte des Beschuldigten oder des Angeklagten voraussetzen, dass diese am Strafprozess beteiligte Partei unbedingt über die Beschwerde gegen die Strafbestimmungen einer sie betreffenden Entscheidung informiert wird, ohne dass sie eine ähnliche Zustellungspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber hätte, die sich in einer grundverschiedenen Lage befindet.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 418 Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet, die Kassationsbeschwerde der Partei, gegen die sie gerichtet ist, zuzustellen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior